

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 75 (1997)
Heft: 5

Rubrik: Bank

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die ist weiss Gott schon genug belastet. Von der AHV werden beim Gesuch um Ergänzungsleistung verschenkte Vermögen als noch vorhanden angerechnet.

Muss die Fürsorge um Unterstützung angegangen werden, greift sie auf unterstützungspflichtige Verwandte, also Ihren Sohn, zurück.

Marianne Gähwiler

Bank



Dr. Emil Gwalter

Schwarzgeld

Eine Bekannte hat ein Bankbüchlein von etwa Fr. 20000.– auf einer Bank, welche sich nicht in ihrem Wohnkanton befindet. Sie gibt ihr Guthaben in der Steuererklärung nicht an. Ich habe ihr geraten, dieses Geld bei der nächsten Steuererklärung anzugeben, da hohe Strafen bei der Entdeckung von Schwarzgeld auf sie zukommen. Mich interessiert in diesem Zusammenhang, wer die automatisch abgezogene Verrechnungssteuer schluckt. Ist dies der Staat? Erfährt er von den Banken, für wen die Verrechnungssteuer abgezogen wird? Oder fällt alles unter das Bankheimnis, und sieht der Staat keine Namen?

Wenn Ihre Bekannte das Schwarzgeld reumütig angibt, muss sie für fünf zurückliegende Jahre Nachsteuern für das Guthaben und dessen

Erträge entrichten. Diese Fünfjahresfrist gilt aber nicht generell: Es kann sich zum Beispiel die Konstellation ergeben, dass Nach- und Strafsteuern für fünf und mehr Jahre bezahlt werden müssen, die Verrechnungssteuer aber bloss für die letzten drei Jahre zurückverlangt werden kann. Dazu kann noch eine Strafsteuer kommen, die allerdings bei einer Selbstanzeige milder ausfallen dürfte oder eventuell ganz erlassen wird.

Anderseits steht wieder eine Steueramnestie zur Diskussion. Falls eine solche kommt, kann Ihre Bekannte das Schwarzgeld je nach Modalitäten ohne nachteilige Folgen für sie deklarieren.

Zu Ihren anderen Fragen: Die Bank darf der Steuerbehörde keine Namen von Kontoinhabern preisgeben. Sie würde sich in einem solchen Falle strafbar machen. Falls die Steuerbehörde Bankunterlagen zur Einsicht wünscht, kann sie diese nur über den Steuerpflichtigen anfordern.

Nicht geltend gemachte Verrechnungssteuern verfallen dem Staat. Sie machen alljährlich beträchtliche Summen aus, wobei der Staat nicht weiß, woher sie kommen.

Nochmals: Renten zu 100% versteuern?

Der erste Abschnitt der Antwort «Renten zu 100% versteuern?» in der Zeitlupe 4/97, S. 43, hat zu Missverständnissen geführt.

Hier die differenzierten Angaben dazu: Gemäss Auskunft der Eidgenössischen Steuerverwaltung sind die AHV-Renten seit 1995 in den Direkten Bundessteuern generell zu 100% steuerpflichtig.

Von einer Ausnahme-Regelung bis ins Jahr 2001 sind

folgende Renten betroffen:

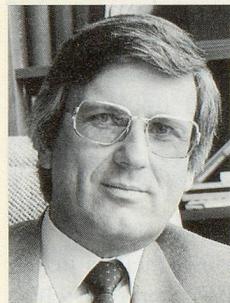
- Renten, die vor dem 1. Januar 1987 fällig geworden sind und
- Renten, die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen und vor dem 31. Dezember 1986 begründet wurden.

Für diese Renten gilt bis 2001:

- 60% steuerbar, wenn die Renten ausschliesslich durch Zahlungen des Pflichtigen begründet wurden,
- 80% steuerbar, wenn der Pflichtige mindestens 20% der Einzahlungen geleistet hat und
- 100% steuerbar in allen anderen Fällen.

Dr. Emil Gwalter

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Schenkung an die Söhne

Uns riet jemand, schon jetzt unseren Söhnen etwas zu schenken, weil wir sonst im Pflegefall keinen Anspruch auf Ergänzungsleistung hätten. Mein Mann möchte ihnen als Erbengemeinschaft nun unser Haus schenken und dazu jedem eine gewisse Summe Geld. Sollen wir das machen? Ich habe Mühe, dies alles zu akzeptieren; ich möchte uns einfach nicht jeglicher Sicherheit entledigt sehen. Zudem glaube ich, dass unsere Schenkung bei der Berechnung der Ergänzungsleistung angerechnet wird.

Wie ich in der «Zeitlupe» verschiedentlich ausgeführt habe, gilt es zwischen Hilflosenentschädigung (HE) und Ergänzungsleistungen (EL) zu unterscheiden. So werden die HE unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen aufgrund des Pflegebedarfs zugesprochen. Diese Leistungen werden denn auch als einkommensunabhängige Leistungen zu Lasten der AHV/IV-Rechnung ausgerichtet.

Demgegenüber sind die EL von wirtschaftlichem Bedarf abhängig und werden direkt aus Steuermitteln finanziert. Sie haben richtig festgehalten, dass Einkommen oder Vermögen auf die ohne Rechtpflicht und ohne Gegenleistung verzichtet wurde, bei der Berechnung der EL angerechnet werden müssen. Damit wird jedoch eine Veräusserung nicht verunmöglich, denn die EL-Gesetzgebung begründet keine Beschränkung der Handlungsfähigkeit. Vielmehr muss, wenn auf Einkommen oder Vermögen verzichtet wurde, ein entsprechender Gegenwert für die Deckung des Lebensunterhaltes angerechnet werden. Werden trotz der Anrechnung die EL-Grenzbeträ-

WIEDER AKTIV

Wenn gehen schwerfällt
Allwetter-Elektro-Mobile
führerscheinfrei



2 starke El.-Motoren überwinden jede Steigung bis 30%

Vertrieb und Service in der Schweiz

Werner Hueske

Handelsagentur
Seestrasse 22, 8597 Landschlacht
Telefon 079 - 335 49 10

gross Mit und ohne feste Kabine klein
 Occasionen sind auch lieferbar
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.